



ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR FESTE STELLPLÄTZE UND SAISONSTANDPLÄTZE

(Nur die niederländische Version ist rechtsverbindlich)

Diese Bedingungen enthalten nähere Bestimmungen hinsichtlich (der Nutzung von) festen Stellplätzen und Saisonstellplätzen.

Unter festen Stellplätzen werden in diesen Bedingungen die Stellplätze verstanden, die für Campingfahrzeuge vorgesehen sind, die das ganze Jahr über auf dem Stellplatz verbleiben dürfen (Mobilheime/Chalets ohne Anhängerkupplung und nicht für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet), insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf den Feldern K, L, M, N, O und P.

Unter Saisonstandplätzen werden in diesen Bedingungen die Plätze verstanden, die für touristische Campingfahrzeuge (Wohnwagen mit Anhängerkupplung, die zum Fahren auf öffentlichen Straßen an einen PKW angekoppelt werden können) vorgesehen sind, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf dem Feld R.

Der Nutzer des Stellplatzes wird im Folgenden als „Urlauber“ bezeichnet, und der Ferienpark De Nollen als „der Park“.

1. BEDINGUNGEN, PREISE UND ZAHLUNGVOORWAARDEN

- 1.1 Für alle Verträge in Bezug auf feste Stellplätze bzw. Saisonstellplätze gelten die aktuellen RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze (rot) bzw. die RECRON-Bedingungen für Saisonstellplätze (gelb). Eine Reservierungsbestätigung für den Stellplatz entspricht einem Mietvertrag für den Stellplatz.
- 1.2 Der Vertrag/ die Reservierungsbestätigung wird vor Beginn der folgenden Saison zusammen mit den in Artikel 1.1 und Artikel 1.3 genannten Bedingungen in digitaler Form an die vom Urlauber angegebene E-Mail-Adresse gesendet.
- 1.3 Diese Zusatzbedingungen gelten zusätzlich zu den geltenden RECRON-Bedingungen und ersetzen diese nicht. Bei etwaigen Widersprüchen haben die RECRON-Bedingungen Vorrang.
- 1.4 Die Preise für die Nutzung des Stellplatzes werden jährlich von der Parkleitung festgelegt. Bei vorzeitiger Abreise während der laufenden Saison erfolgt keine Rückerstattung.
- 1.5 Alle Preise sind in Euro angegeben, inklusive Mehrwertsteuer. Änderungen und Druckfehler vorbehalten.
- 1.6 Der berechnete Preis hängt von den auf dem Stellplatz angebotenen Einrichtungen ab, unabhängig von der Nutzung.
- 1.7 Die Preise gelten pro Stellplatz, einschließlich maximal 4 Personen, maximal 1 Auto und einem Schlafzelt (maximal 4 m²). Auf einem Saisonstellplatz ist kein Schlafzelt erlaubt, außer für kurze touristische Zwecke.
- 1.8 Die Personen, die den Stellplatz nutzen, sind namentlich im Vertrag/ in der Reservierungsbestätigung aufgeführt. Für nicht aufgeführte Personen (Dritte), die das Campingmittel/ Wohnmittel und/ oder den Stellplatz nutzen, zahlt der Urlauber die Gäste-Gebühr an den Park. Die Nutzung durch Dritte ist in Artikel 3 dieser Zusatzbedingungen (Nutzung des Campingmittel/ Wohnmittels, einschließlich Vermietung) näher geregelt.
- 1.9 Zahlungsbedingungen für die vor Beginn der Campingsaison bekannten Kosten: Anzahlung 50%, Restbetrag 3 Wochen vor Beginn der Campingsaison. Der Zeitraum, in den die Campingsaison fällt, wird jährlich vom Park festgelegt (siehe www.denollen.nl).

2. CAMPINGREGELN

- 2.1 Die Rezeption ist von 8:30 bis 17:00 Uhr (Pause von 12:30 bis 13:00 Uhr) geöffnet, in der Hochsaison von 8:30 bis 19:00 Uhr, sofern vor Ort nicht anders angegeben.
- 2.2 Die Nachtruhe im Park dauert von 22:30 bis 08:00 Uhr, während dieser Zeit muss es im und um den Park ruhig sein. Auch tagsüber muss eine gewisse Ruhe ohne unnötigen Lärm herrschen.
- 2.3 Der sichtbare Verkauf und die damit verbundene Ausstellung von Artikeln und Dienstleistungen durch Campinggäste im Park ist nicht gestattet.

- 2.4 Hunde müssen im Park immer an der Leine geführt und außerhalb des Parks ausgeführt werden. Auslaufplätze befinden sich außerhalb des Parks. Zum Park gehört auch der Parkplatz und Veranstaltungsgelände auf der anderen Seite des Westerweg.
- 2.5 Kinder unter 7 Jahren dürfen die Sanitäranlagen nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen.
- 2.6 Soweit es der Platz zulässt, darf der Nutzer eines Stellplatzes ein Auto auf seinem eigenen Stellplatz neben dem Campingfahrzeug parken. Ist dies nicht möglich, muss das Auto auf dem Parkplatz auf der anderen Seite des Parks geparkt werden. Der Urlauber hat jedoch keinen Anspruch darauf, sein Auto auf, neben oder in der Nähe des Stellplatzes zu parken.
- 2.7 Der Nutzer des Stellplatzes kann während der Campingsaison zwischen 8:00 und 22:30 Uhr zweimal täglich mittels Kennzeichenerkennung auf den Park fahren. Die Einfahrtsschranke ist zwischen 22:30 und 8:00 Uhr geschlossen. Rettungsdienste haben jederzeit freien Zugang zum Gelände. In Notfällen kann der Nutzer jederzeit die Telefonnummer des Parks unter +31 224 58 1281 anrufen.
- 2.8 Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Park beträgt 10 km/h, es sei denn, die Situation erfordert eine geringere Geschwindigkeit.
- 2.9 Besucher und Gäste müssen sich bei ihrer Ankunft an der Rezeption melden, siehe auch Abschnitt 3 (Nutzung der Campingausrüstung, einschließlich Vermietung) dieser Zusatzbedingungen.
- 2.10 Nacktbaden und/ oder oben ohne zu baden ist nicht gestattet.
- 2.11 Grillen ist erlaubt, sofern dies nicht auf dem Boden geschieht und ein Eimer Wasser neben dem Grill bereitsteht. Offenes Feuer, Feuerkörbe, Holz-/ Gartenöfen und Ähnliches sind auf dem gesamten Campinggelände nicht gestattet.
- 2.12 Abfälle können getrennt nach Glas, Papier und Restmüll in den Containern am Eingang des Parks entsorgt werden. Restmüll muss in einem verschlossenen Müllsack in den Containern entsorgt werden. Sperrmüll, Haushaltsgeräte, Chemikalien, Elektronikgeräte usw. müssen vom Nutzer eines Stellplatzes selbst entsorgt werden; nach Absprache kann der Park die Entsorgung gegen Bezahlung übernehmen, sofern dies möglich ist. Es ist nicht gestattet, Abfall an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen/zu entsorgen.
- 2.13 Der Konsum von Betäubungsmitteln (einschließlich Cannabis) ist auf dem Gelände nicht gestattet.

3. NUTZUNG DER CAMPINGAUSRÜSTUNG, EINSCHLIESSLICH VERMIETUNG

- 3.1 Das Campingmittel/ Wohnmittel und der Stellplatz sind ausschließlich für Freizeitaktivitäten bestimmt.
- 3.2 Das Campingmittel/ Wohnmittel darf nur während der Öffnungszeiten des Parks für die Öffentlichkeit (der Campingsaison) auf dem Stellplatz genutzt werden. Außerhalb der Campingsaison des Parks darf der Urlauber das Campinggelände nur mit Genehmigung der Parkverwaltung betreten, eine Übernachtung ist jedoch nur mit Genehmigung der Parkverwaltung gestattet. Der Zeitraum, in dem die Campingsaison stattfindet, wird jährlich vom Park festgelegt
- 3.3 Außerhalb der Campingsaison schließt der Park die Wasser- und (Propan-)Gasversorgung zu den Stellplätzen. Der Urlauber muss sein Campingmittel einschließlich der dazugehörigen Anlagen selbst winterfest (frostfrei) machen.
- 3.4 Auf dem Vertrag/der Reservierungsbestätigung bezüglich der Nutzung des Stellplatzes können pro Saison maximal vier Nutzer angegeben werden. Der Urlauber wird in jedem Fall als Nutzer auf dem Vertrag/der Reservierungsbestätigung aufgeführt.
- 3.5 Die Nutzung durch Dritte – d. h. Personen, die nicht als Nutzer in dem Vertrag/der Reservierungsbestätigung aufgeführt sind – ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Parkverwaltung zulässig, wie in Artikel 7 der RECRON-Bedingungen für Saisonplätze bzw. Artikel 8 der RECRON-Bedingungen für Festplätze festgelegt.
- 3.6 Unter Nutzung durch Dritte ist in jedem Fall, aber nicht ausschließlich, die Nutzung – auch durch Vermietung – (des Campingmittels auf) dem Stellplatz durch Personen zu verstehen, die nicht als Nutzer im Vertrag/in der Reservierungsbestätigung aufgeführt sind.
- 3.7 Die Parkverwaltung kann die in Artikel 3.5 genannte Zustimmung an Bedingungen knüpfen.
- 3.8 Für die Nutzung durch Dritte gelten in jedem Fall die folgenden Bedingungen:
- Besucher und Gäste müssen sich bei ihrer Ankunft an der Rezeption des Parks melden.
 - Vor jeder Nutzung durch Dritte muss der Urlauber an der Rezeption des Parks die Anzahl der Personen (Dritte) angeben, die die Campingunterkunft nutzen werden, sowie die Anzahl der Nächte, die diese Dritten die Campingunterkunft nutzen werden. Dies erfolgt über das Internet unter Verwendung eines sogenannten Vermietungslinks des Reservierungssystems. Spätestens am Tag der Abreise dieser Dritten muss der Urlauber die Übernachtungsgebühr multipliziert mit der Anzahl der Personen und Nächte an den Park entrichten.
 - Der Urlauber muss Dritte rechtzeitig über alle geltenden Parkregeln und -bedingungen informieren.
 - Personen unter 21 Jahren sind nur in Begleitung einer Person willkommen, die mindestens 21 Jahre alt ist.

- 3.9 In Bezug auf (die Zahlung) des Übernachtungspreises kann von den Bestimmungen in Artikel 3.8 dieser Zusatzbedingungen abgewichen werden, wenn der Urlauber mit der Parkverwaltung eine Abfindungsregelung vereinbart.
- 3.10 Die Nutzung des Campingmittels als Unterkunft (für Arbeitsmigranten) ist niemals gestattet.
- 3.11 Die Parkverwaltung kann die in Artikel 3.5 genannte Genehmigung schriftlich und mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn die für die Nutzung durch Dritte festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind. Der Park ist hierfür niemals zu Schadenersatz verpflichtet.

4. AUSSTATTUNGS- UND WARTUNGSANFORDERUNGEN FÜR FESTE UND SAISONALE STELPLÄTZE UND CAMPING-MITTELN

- 4.1 Für die festen Stellplätze gelten die „Regeln für die Einrichtung von festen Stellplätzen“, wie sie nachstehend in **Anhang A** aufgeführt sind. Die Einrichtungsanforderungen sind abschließend.
- 4.2 Für Saisonplätze gelten die „Regeln für die Einrichtung von Saisonplätzen“, wie sie nachstehend in **Anhang B** aufgeführt sind.
- 4.3 Der Urlauber muss seinen eigenen Platz und sein Campingmittel/ Wohnmittel ordnungsgemäß instand halten, auch hinsichtlich der auf dem Platz vorhandenen Begrünung. Der Platz muss vom Urlauber rechtzeitig gemäht werden.
- 4.4 Die Gas- und Elektroinstallationen von Campingausrüstung auf festen Stellplätzen und Saisonplätzen müssen alle drei Jahre überprüft werden. Der Urlauber legt den Nachweis einer Sicherheitsüberprüfung auf eigene Initiative an der Rezeption des Parks vor.
- 4.5 Vor der Aufstellung von Gegenständen/ Objekten usw. auf dem Stellplatz gemäß Anhang A muss der Urlauber immer zuerst die schriftliche Genehmigung der Parkleitung einholen.
- 4.6 Wenn der Urlauber die Campingausrüstung anders als die Nachbarn aufstellen möchte, ist die schriftliche Genehmigung der Parkleitung erforderlich.
- 4.7 Ein Anbau an das Campingmittel/ Wohnmittel ist auf einem Saisonplatz in jedem Fall nicht gestattet. Für einen Anbau an ein Campingmittel/ Wohnmittel auf einem festen Platz muss zunächst eine klare Zeichnung bei der Parkverwaltung eingereicht und die schriftliche Genehmigung der Parkverwaltung eingeholt werden, wobei Artikel 2 Absatz 2 der RECRON-Bedingungen für feste Plätze zu beachten ist. Die Wahl des Materials für einen Anbau muss in Absprache mit der Parkverwaltung erfolgen.
- 4.8 Das Beschneiden, Fällen, Sägen und Graben ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Parkverwaltung oder in deren Namen ist verboten.
- 4.9 Satellitenschüsseln dürfen auf festen Stellplätzen nur an Stellen aufgestellt werden, die von außen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar sind.
- 4.10 Die Anbringung eines Anbaus an einem festen Stellplatz oder die Vornahme von Verbesserungen an Campingausrüstung erfolgt auf eigenes Risiko des Urhebers. Der Park haftet nicht für die Kosten der Entfernung.
- 4.11 Unbefugte Anbringungen werden auf Kosten des Urhebers vom Stellplatz entfernt, wenn nach einer Aufforderung zur Entfernung keine Entfernung erfolgt.
- 4.12 Um die Ruhe zu gewährleisten, dürfen an festen Standorten nur außerhalb der Campingsaison des Parks oder nach Vereinbarung gebaut und abgerissen werden. Der Zeitraum, in dem die Campingsaison stattfindet, wird jährlich vom Park festgelegt.
- 4.13 „Partyzelte“ dürfen an festen Standorten nur zwischen dem 15. Mai und dem 15. August aufgestellt und genutzt werden, und zwar ausschließlich zur Schaffung von Schatten für die Urlauber (z. B. nicht für Autos oder als Zelt).
- 4.14 Am Ende der Campingsaison muss der Urlauber den Stellplatz und sein Campingmittel/ Wohnmittel winterfest machen. Das bedeutet unter anderem, dass (lose) Gegenstände und Einrichtungen aufgeräumt und gegebenenfalls windfest gelagert werden müssen. Der feste Stellplatz muss daher auch hinsichtlich des Wasseranschlusses winterfest (frostfrei) gemacht werden (rechtzeitiges Absperren und Entleeren usw.).

5. ÜBERTRAGUNG MOBILHEIM/ WOHNWAGEN

- 5.1 Die nachstehend in diesem Artikel 5 aufgeführten Bestimmungen enthalten nähere Angaben zur vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmers (des Parks) zur Übertragung eines Campingmittels auf einem festen Stellplatz wie in Artikel 9 der RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze vorgesehen (die Übertragung eines Campingfahrzeugs auf einen Saisonstellplatz unter Beibehaltung des Stellplatzes ist nicht möglich, sodass mit der Lieferung des Wohnwagens an den neuen Eigentümer der Vertrag für den Saisonstellplatz von Rechts wegen endet).
- 5.2 Die Absicht, das Mobilheim/ Wohnwagen unter Beibehaltung des festen Stellplatzes durch den vorgesehenen neuen Eigentümer zu übertragen, muss der Parkleitung vor der Übertragung mitgeteilt werden. Der vorgesehene neue Eigentümer muss vor der Übertragung zunächst der Parkleitung vorgestellt werden.

- 5.3 Die Übertragung des Campingmittels/ Wohnmittels, bei der der neue Eigentümer den Stellplatz übernehmen darf, ist nur möglich, wenn die Parkverwaltung dies schriftlich genehmigt, unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 7 (Sonstige Bestimmungen) dieser Zusatzbedingungen. In diesem Fall schließt der Park mit dem neuen Eigentümer des Campingfahrzeugs einen neuen Vertrag über den Stellplatz ab, wobei die neuesten RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze und diese Zusatzbedingungen gelten. Wenn die zu übertragende Campingausrüstung nach Ansicht der Parkverwaltung nicht ordnungsgemäß gewartet wurde und/ oder die Campingausrüstung zum Zeitpunkt der geplanten Übertragung älter als 18 Jahre ist, ist eine Übertragung der Campingausrüstung unter Beibehaltung des Stellplatzes in jedem Fall nicht möglich.
- 5.4 Wenn das Mobilheim/ Wohnwagen nach der Übertragung auf dem Stellplatz verbleiben kann und darf, muss der Urlauber den neuen Eigentümer vor der Übertragung über alle ihm bekannt gegebenen Parkvorschriften und -bestimmungen informieren, darunter diese Zusatzbedingungen und die RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze, insbesondere die Bestimmungen in Artikel 7 dieser Zusatzbedingungen. Die Parkverwaltung ist nicht an dem Verkauf und der Übergabe der Campingausrüstung beteiligt und dafür nicht verantwortlich.
- 5.5 Bei einer Übertragung ist der neue Eigentümer verpflichtet, alle Gegenstände, die vom scheidenden Urlauber zurückgelassen wurden und die gegen die geltenden Regeln und die Einrichtungsvorschriften in diesen Zusatzbedingungen verstößen, innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Übertragung zu entfernen. Bepflanzungen können nicht übertragen werden; sie sind fest mit dem Gelände verwurzelt.
- 5.6 Wird das Mobilheim/ Wohnwagen unter Verstoß gegen diese Bestimmungen übertragen, endet der mit dem Urlauber vom Park abgeschlossene Vertrag von Rechts wegen zum Zeitpunkt der Übertragung des Mobilheims/ Wohnwagen. Der neue Eigentümer des Campingmittel/ Wohnmittels kann in diesem Fall im Zusammenhang mit der Übertragung keinerlei Rechte gegenüber dem Park und seinen Geschäftsführern in Bezug auf einen Stellplatz und/oder Schadenersatz geltend machen.
- 5.7 In Fällen, die in dieser Regelung nicht vorgesehen sind, entscheidet die Parkleitung.

6. ERSETZUNG DES CAMPINGMITTELS DURCH EINEN FESTEN STELLPLATZ

- 6.1 Für den Austausch eines Campingmittels im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der RECRON-Bedingungen für Festplätze bzw. der RECRON-Bedingungen für Saisonplätze gilt, dass der Austausch des Campingfahrzeugs nur außerhalb der Campingsaison des Parks oder nach Vereinbarung möglich ist. Der Zeitraum, in den die Campingsaison fällt, wird jährlich vom Park festgelegt.
- 6.2 Auf festen Stellplätzen dürfen – vorläufig und unter Beachtung von Artikel 7 (sonstige Bestimmungen) dieser Zusatzbedingungen – nur Mobilheime und Mobilheim-ähnliche bewegliche Chalets aufgestellt werden. Andere Arten von Objekten, wie (Holz-)Tiny Houses, Wanderhütten, Bungalows, Ferienhäuser usw., sind nicht zulässig. Dies entspricht den RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieser Bedingungen darf das Campinggerät nur durch ein Campinggerät desselben Typs ersetzt werden.
- 6.3 Wenn das Campingmittel beispielsweise durch einen Brand zerstört wird, endet der Vertrag zwischen dem Campingplatz und dem Urlauber von Rechts wegen und muss der Urlauber den Stellplatz räumen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Ursache für die Zerstörung dem Campingplatz zuzuschreiben ist.

7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 7.1 Im Zusammenhang mit Brandschutzanforderungen, anderen Gesetzen und Vorschriften und/ oder Änderungen im Parkbetrieb, unabhängig davon, ob diese auf Veränderungen im Freizeitbereich zurückzuführen sind, wird die Parkleitung in naher Zukunft (teilweise) Anpassungen und Umgestaltungen des Campingplatzes vornehmen. Diese Anpassungen können (teilweise) als Umstrukturierung im Sinne von Artikel 12 der RECRON-Bedingungen für Festplätze gelten.
- 7.2 Gemäß den RECRON-Bedingungen ist die Kündigung eines Vertrags über feste Stellplätze im Falle einer Umstrukturierung unter den dort genannten Kriterien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich. Bitte beachten Sie: Diese Kündigungsfrist gilt auch für vor der Kündigung vereinbarte Übertragungen und Verträge.
- 7.3 Die Nichtigkeit und/ oder Aufhebung eines Teils der Bestimmungen in diesen Zusatzbedingungen hat nicht die Nichtigkeit oder Aufhebung aller Bestimmungen der RECRON-Bedingungen und/oder dieser Zusatzbedingungen zur Folge.

Anhang A: Regeln für die Einrichtung von festen Standplätzen



Regeln für die Einrichtung von festen Standplätzen

<u>Wo platzieren?</u>	<u>Welches Material ist erlaubt?</u>	<u>Welche Abmessungen?</u>
Rund um den Stellplatz	* Bäume (keine Weide) * Brauner Scherengitterzaun	Höhe 60 cm
Hinter dem Stellplatz gegen die Baumreihe	* Bäume (keine Weide) * Brauner Scherengitterzaun * Azobe Flechtschirm (braunes Hartholz)	Höhe 60 cm Höhe 120 cm
Gegen das Mobilheim/ Chalet	* Eine Seitenverkleidung für den Eingang des Wohnwagens/ Chalets	150 cm breit 400 cm lang nicht hervorstehen
Unter dem Mobilheim/ Chalet	* Bohranker zum Befestigen von Mobilheim/ Chalet gegen Sturm * Elektrizität: ummanteltes Erdungskabel vmvk-as * Wasser: kiwa-tyleen/Kupferrohr * Abwasserleitung	100 cm lang PVC 110/125
Auf dem Stellplatz	* Gartenhaus, Modell ‚De Nollen2‘ * Aufbewahrungsbox braun oder grünes Holz * Fliesenterrasse * Satellitenschüssel * Windschutz in L-Form (Glas oder Zeltscheibe)	2,16 x 2,16 m (klein) or 2,58 x 3,01 m (groß) Siehe Anlage C 100 cm tief, 100 cm bxh Oberfläche 20 m ² Durchmesser Max 60 cm Pro Seite Max 200 cm Max 150 cm Höhe

Anlage B: Regeln für die Einrichtung von Saisonplätzen



Regeln für die Einrichtung von Saisonplätzen

Um den Park für alle Gäste sauber, grün und ruhig zu halten, gelten für die Einrichtung von Saisonplätzen einige Vereinbarungen. Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

A. Was ist erlaubt?

- Ein Campingfahrzeug (z. B. Wohnwagen oder Zelt) mit **eventuell einem Vorzelt**. Ein doppeltes Vorzelt ist nicht erlaubt.
- Ein **kleines Zelt** aus Zeltstoff von bescheidener Größe von max. ca. 1 m² zur Aufbewahrung von Fahrrädern, Stühlen oder Gartengeräten.
- Ein **Gartenset** (Tisch und Stühle) und eventuell ein Sonnenschirm (keine Picknickbänke).

B. Was ist auf oder um den Platz herum nicht erlaubt?

Alles, was nicht unter A und C aufgeführt ist, wie z. B.:

- **Selbst schneiden**, pflanzen oder stutzen
- **Schuppen** oder Lagerräume
- **Terrassendielen** (unter dem Vorzelt erlaubt), Befestigungen, große Terrassen oder Holzböden.
- **Zäune**, Sichtschutzwände, Umzäunungen oder andere Abgrenzungen.
- **Gartenzwerge**, Figuren, Fahnenmasten oder andere dekorative Objekte.
- **Außenküchen**, große Grillanlagen oder Feuerkörbe.
- **Bepflanzung**, Beschneiden oder Entfernen von Bäumen und Sträuchern.
- **Kunstrasen** oder Unkrautvlies.
- **Partyzelt** oder andere Überdachungen
- **Satellitenschüsseln**
- **Lagerung oder Aufstellung von (anderen) losen Materialien** außer dem Zelt

C. Pflege der Grünflächen Ihres Stellplatzes

- Das **Mähen des Rasens** auf Ihrem eigenen Stellplatz liegt in Ihrer Verantwortung.
- Wir kümmern uns um das **Beschneiden** und die Pflege der Bäume, Hecken, Sträucher und Pflanzen im Park.

D. Winterperiode (im Allgemeinen 1. November – 1. April)

- In der Winterzeit muss das **Vorzelt entfernt** werden
- Auch das **Zeltkabine** und die Gartenmöbel müssen dann vom Stellplatz entfernt werden.
- Der **Wohnwagen** darf im Park bleiben, muss jedoch auf Anweisung der Parkverwaltung zur Winterlagerung auf einen der anderen Stellplätze gebracht werden.

E. Zum Schluss

Diese Vereinbarungen gelten für alle Saisonstellplätze und dienen dazu, den Park gepflegt und ruhig zu halten. Haben Sie Zweifel oder Fragen dazu, was erlaubt ist und was nicht? Dann wenden Sie sich bitte an die Parkverwaltung.

Anlage C: Zulässige Holzblockhütten an festen Standorten



Zulässige Holzblockhütten an festen Standorten

25. August 2011

Holzblockhütten Modell „De Nollen2“

Abmessungen ca.	2160 mm x 2160 mm	2580 mm x 3010 mm
Verkaufspreis	€ auf Anfrage	€ auf Anfrage
Aufstellung	€ auf Anfrage	€ auf Anfrage
Wandhöhe	± 2000 mm	± 2000 mm
Firsthöhe	± 2500 mm	± 2500 mm

Technische Spezifikationen:

Dach	Satteldach
Dacheindeckung	Wellplatten Cemfort B65, Eternit schwarz, mit Windfedern und Wasserschienen
Firstkonstruktion	In Längsrichtung
Wände	Fichte, Holzschutz durch Eintauchen, gefolgt von Diffusion NEN 2911, Rabatt 18 mm
Regelwerk	Fichte 45x70, Holzschutz durch Eintauchen, gefolgt von Diffusion NEN 2911
Tür	1 mit aufgeklammertem Rabatt vertikal
Beschläge	Tag- und Nachtschloss komplett mit Schildern, Griffen und Zylinder
Scharniere	Gelb passivierte Kreuzscharniere mit Einbruchsschutz
Fenster	1 Stück inkl. Glas 600 x 600 mm
Fundament	Ringbalken und Pfähle aus Hartholz